

Beiträge zur Verfassungslehre

Autor(en): **Gruner, Erich**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **7 (1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SAMMELBESPRECHUNGEN BULLETIN BIBLIOGRAPHIQUE

BEITRÄGE ZUR VERFASSUNGSLEHRE

Von ERICH GRUNER

Die in den angelsächsischen Ländern und neuerdings besonders in Deutschland stark verbreitete politische Wissenschaft hat die verschiedensten Methoden entwickelt, dem innern Leben des modernen Staates nahe-zukommen. Der vor kurzem von der Havard University nach Heidelberg berufene C. J. FRIEDRICH legt mit seinem Buch *«Der Verfassungsstaat der Neuzeit»* (Springer Verlag 1953, 819 S.) ein Standardwerk vor, auf das sich die historische Wissenschaft mit Vorteil stützen wird. Im Gegensatz etwa zu Grabowskys Auffassung (vgl. *«Politik im Grundriß»*), daß die politische Wissenschaft *«grundlegend wie die Philosophie»* (d. h. als Bewegungslehre) sämtliche Sozialwissenschaften quasi dirigieren müsse, beschränkt Friedrich ihre Aufgabe darauf, *«in engster Bindung an Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie und Nationalökonomie alle für den Staat wesentlichen Erkenntnisse zusammenzufassen»*. Friedrich nennt seine Methode deshalb eine philosophisch-*synthetische*. Er will den Prozeß der Staatswerdung (im vorliegenden Fall des konstitutionellen Staates) aus der Perspektive *«des tatsächlichen menschlichen Verhaltens unter einer gegebenen Verfassung»* verfolgen.

Friedrich geht von der Kategorie des Konstitutionalismus aus, die er derjenigen des Absolutismus entgegenstellt. Dieses Gegensatzpaar, das, wie zum Schluß noch gezeigt wird, auch im gegenwärtigen schweizerischen Staatsrecht unter dem Einfluß Werner Kägis immer mehr durchdringt, scheint mir weit angemessener als etwa das übliche von Demokratie und Diktatur. Die Demokratie kann ja ebenso totalitär sein wie die Diktatur! Es ist die wohltuende Wirkung der im Max Weberschen Sinn angewandten *«verstehend-beschreibenden»* politischen Wissenschaft, daß sie dieses Gegen-

satzpaar nicht zu einem alles schematisierenden Zwang erhebt, wie wir es etwa in Rüstows Überlagerungslehre (Herrschaft-Freiheit) und andernorts antreffen. Ein Beispiel: Eine der Wurzeln des modernen Staates, also auch des konstitutionellen Staates, ist nach Friedrich in der *Bürokratie* zu suchen. Der Autor verurteilt deshalb mit aller Schärfe jenes Bild des Verfassungsstaates, der, gleichsam Ideal der Machtlosigkeit, dem bürokratischen Machtstaat gegenübergestellt werde. Dasselbe gilt für das 19. Jahrhundert: einen Staat, der nicht in die Wirtschaft eingreift, hat es nie gegeben. Der Begriff des Interventionismus sei deshalb verwirrend.

Unter Konstitutionalismus versteht Friedrich «ein System wirksamer Beschränkung für das Handeln der Regierung». Sein Wesen versucht er vor allem aus seinem *Entstehen*, seinem *Funktionieren* und seinen «*Arbeiten*» heraus zu erfassen und nicht bloß als Verwirklichung einer Theorie vom Staat. So wird die *Verfassung* als «*politischer Prozeß*» begriffen, der vor allem am Exempel der angelsächsischen Verfassungsentwicklung von 1200—1800 illustriert wird. Die *Ordnung des Verfassungsstaates* sieht Friedrich zur Hauptsache begründet in der *Gewaltentrennung*, im *richterlichen Verfassungsschutz*, im *Föderalismus* und in der *Selbstverwaltung*. Wir bedauern, daß Friedrich nirgends der Frage der Grundrechte einen eigenen Abschnitt widmet, sondern seine Bemerkungen dazu sehr verstreut anbringt. Nach diesen Kriterien werden nun fast alle zeitgenössischen Staaten untersucht, und zwar besonders eingehend und aufschlußreich die modernen Verfassungen Frankreichs, Italiens und Westdeutschlands aus dem Zeitraum von 1946 bis 1949. Dasselbe wird auch für die Funktionen und Arbeiten des Verfassungsstaates getan. Folgende Erscheinungen werden hier erörtert: die Repräsentation (damit in Zusammenhang Parteien, Wahlsysteme, Interessengruppen etc.), die Exekutive, die Verwaltung (hier wird über die Probleme der modernen Staatsaufgaben, die Planwirtschaft, die Presse, Propaganda etc. gehandelt), und schließlich das Volk als Gesetzgeber (Referendum).

Der moderne Verfassungsstaat, der in der Geschichte meist durch eine «*konstituierende*» Gruppe gegründet wurde, ist revolutionären Ursprungs. Die «*verfassungsschaffende*» Gewalt steht in enger Beziehung zur Revolution. Ihre Dauerhaftigkeit und Rechtmäßigkeit verdankt die Verfassung also erst der Macht der Gewohnheit und Tradition, welche die solidesten Autoritäten des Konstitutionalismus darstellen. Mit Recht wendet sich Friedrich deshalb gegen die in der modernen Psychologie mit so viel Eifer betriebene Entmythologisierung unseres Staatslebens! Von der verfassungsgebenden (revolutionären) ist die verfassungsändernde Gewalt zu unterscheiden, welche die Verfassung im Rahmen des bestehenden Rechtssystems, also auf legalem Wege abändert. Friedrich zeigt indessen, daß auch hier gleichsam «*legale Revolutionen*» möglich sind. So möchte er die Revision der Bundesverfassung von 1872/74 deuten als das Werk einer «*potentiell vorhandenen konstituierenden Gruppe*» (die wegen ihres Programms auf Totalrevision revolutionär war), «*die aber im Rahmen der verfassungsändernden (d. h. legalen)*

Gewalt wirksam» wurde. Diese Unterscheidung müßte nun folgerichtig auch auf die heutigen Strukturwandlungen der Verfassung angewendet werden, was zu einem neuen Verständnis der «konstituierenden Gewalt» und des Revolutionsbegriffs führen würde. Zwar bemüht sich Friedrich, auch die Spannungs- und Entartungserscheinungen des Konstitutionalismus aufzuweisen (*Interessenvertretung, Planstaat, Sozialisierung, Parteienstaat, konstitutionelle Diktatur, Militärregierung* etc.). Er sieht indessen in diesen Erscheinungen nirgends einen Bruch mit dem Verfassungsstaat, ausgenommen im faschistischen oder kommunistischen Planstaat. «Planung» (z. B. im Labour-England) muß nicht notgedrungen der Weg zur Knechtschaft sein» (S. 594). Hingegen verlangt er mehr konstruktives Nachdenken über die Einordnung des Plansystems in den Verfassungsstaat, z. B. Anpassung an überlieferte und wohlerprobte Budget- und Finanzmethoden. Es wäre indessen anzufragen, ob die «Konstitutionalisierung» gesellschaftlicher Kräfte im heutigen Staat, wie sie von führenden Staatsrechtlern und Soziologen (z. B. Goetz Briefs) mit Hinweis auf die *Monopolstellung von Gewerkschaften, Konzernen* etc. angedeutet wird, nicht zu einer grundlegenden Veränderung im Sinne eines *pluralistischen* (d. h. *ständischen*) *Staates* führen wird. Aber wahrscheinlich würde Friedrich diesen Einwand mit dem Hinweis auf das Bestehen ständischer Gewalten im frühen Verfassungsstaat beantworten. Man könnte sich also höchstens fragen, ob Friedrich den Begriff des Konstitutionalismus nicht zu weit und unverbindlich fasse.

Gleichsam ins Schweizerische übersetzt werden Friedrichs Gedankengänge in der Publikation «*Aktuelle Verfassungsprobleme*», einem Sonderheft der «*Zeitschrift für schweizerisches Recht*». Sie enthält einige grundlegende Artikel führender *schweizerischer Staatsrechtler*. (Doppelheft 4/5 der Neuen Folge Band 74, 1955, herausgegeben von Werner Kägi, Helbing & Lichtenhahn, Basel 1955). Wie für Friedrich gilt auch ihre Hauptsorge der Aufrechterhaltung des Konstitutionalismus oder, wie Kägi im Geleitwort sagt, «*dem Ringen um Verfassungstreue*». Einen mehr allgemeinen Überblick über die Probleme, die sich heute aus der «Spannung zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit» ergeben, vermittelt der Freiburger Staatsrechtler JEAN DARBELLAY («*L'action du Pouvoir sur l'évolution du droit*»). Die Spannungen, die sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der daraus erwachsenden Gegensätzlichkeit zum liberalen Rechtsstaat ergeben, sind auch Gegenstand der Untersuchung von W. SCHAUMANN. In seinem Beitrag über «*Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der staatlichen Willensbildung*» gibt er einen Überblick über die Konkurrenzierung der Staatsgewalt durch die Verbandsgewalt. Aus seiner Feder stammt auch eine treffliche Literaturüberschau zum schweizerischen Verfassungsrecht. Mitten in die zentralen Fragen der Verbandsentwicklung führt ferner der grundsätzliche Artikel des Berner Staatsrechtlers HANS HUBER über «*Die Bedeutung der Grundrechte für die sozialen Beziehungen unter den Rechtsgenossen*». Muß die Garantie der Individual- oder Grund-

rechte, die bisher eindeutig nur als gegenüber der staatlichen Gewalt gültig betrachtet worden ist, nicht auch als Schutz gegen andere soziale Gewalten wie Verbände etc. aufgefaßt werden? M. a. W.: Muß den Grundrechten nicht außer ihrer rechtlichen Tragweite für das *vertikale* Verhältnis des einzelnen zum *Staat* auch eine Gültigkeit für das *horizontale* Verhältnis von *Mensch zu Mensch* zukommen? Es ist Huber sicher zuzustimmen, wenn er sagt, daß eine mehr als halbjahrhundertjährige Sozial- und Wirtschaftsentwicklung weder allein durch Richter noch durch Staatsrechtler rückgängig gemacht werden könne, es sei denn, sie sei von einer geistig-politischen Umkehr begleitet. — Um die Erhaltung des vollen Freiheitsschutzes der Person in einer Zeit zunehmender Verstaatlichung kreist die hier abgedruckte Rektoratsrede Z. GIACOMETTIS über «*Die Freiheitskataloge als Kodifikation der Freiheit*». Garantieren, so fragt der Autor, die in der Bundesverfassung aufgeführten Freiheitsrechte lediglich die von ihr ausdrücklich erwähnten Rechte oder auch alle andern, die existieren können, d. h. überhaupt jede je und je aktuell werdende Freiheit, z. B. auch den Schutz gegen Narkoanalyse oder den Lügendetektor? Er kommt zum Schluß, daß, unter dem Vorbehalt von Ausnahmen, jede rechtlich relevant werdende Freiheit garantiert sei. MAX IMBODEN (Basel) untersucht sodann in einem Aufsatz über «*Die staatsrechtliche Problematik des schweizerischen Föderalismus*» dessen heutige Lebensmöglichkeiten. DIETRICH SCHINDLER (Zürich) fragt nach den Möglichkeiten, das in den USA übliche richterliche Prüfungsrecht der Gesetze auch in der Schweiz einzuführen. («*Richterliches Prüfungsrecht und politischer Mehrheitswille*».)

Ein praktischer Anwendungsfall dieses Problems liegt in den Vorschlägen vor, unser Volksinitiativrecht dahin zu revidieren, daß eine Volksinitiative entweder formell oder materiell vom Bundesgericht zu überprüfen sei, bevor sie rechtskräftig werde. (Vgl M. KUHN, Das Prinzip der Einheit der Materie bei Volksbegehren auf Partialrevision der Bundesverfassung, Winterthur 1956, und W. KÄGI, Initiative und Partialrevision, Heft 6 der «*Zeitschrift für schweizerisches Recht*», Band 75, 1956.)